



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

Bayern.
Die Zukunft.

Wahlrundschriften BTW 2017
StMI Nr. 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1362-6-1	Bearbeiter Herr Groß	München 24.05.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-2582 / -12582	Zimmer WPL6-0241	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017;
Ernennung der Kreiswahlleiter, Änderung der Wahlkreiseinteilung, Rechts-
grundlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Vorbereitung der Bundestagswahl 2017 weisen wir auf Folgendes hin:

1. Wahlleiter

Nach § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, ernennen die **Regierungen** vor jeder Wahl die **Kreiswahlleiter** und deren Stellvertreter für die Bundestagswahl.

Die Ernennung erfolgt zu dem Termin, zu dem nach § 21 Abs. 3 BWG Vertreter-
versammlungen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens stattfinden
dürfen, spätestens alsbald nach der Bestimmung des Wahltags.

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag können die Vertreter für die **Vertreterversammlungen** bereits seit dem **23. März 2016** (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode), die **Wahlkreisbewerber** ab dem **23. Juni 2016** (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags = 22. Oktober 2013) gewählt werden (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Die Kreiswahlleiter als Wahlorgan haben danach ggf. Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl zu erfüllen, ab dem 23.06.2016 etwa die Ausgabe von Formblättern nach Anlage 14 BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie die Entgegennahme und unverzügliche Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 25 Abs. 1 BWG, § 34 Abs. 4 Nr. 1, § 35 BWO).

Die Regierungen werden im Einvernehmen mit der Landeswahlleiterin gebeten, für die kommende Bundestagswahl die Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreter gem. § 3 Abs. 1 BWO

- unverzüglich zu ernennen,
- die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter mitzuteilen und
- im Regierungsamtsblatt bekanntzumachen (anders als bisher und entsprechend der Bekanntmachung über die Ernennung der Stimmkreisleiter bei der Landtagswahl also **nicht im Bayerischen Staatsanzeiger**; § 86 Abs. 1 BWO enthält für diese Bekanntmachung keine Regelung). Die **Landeswahlleiterin** wird wie bisher Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter auf ihrer **Internetseite** veröffentlichen (§ 86 Abs. 3 BWO).

Bis zu dieser Ernennung üben die für die letzte Bundestagswahl bestellten Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreter ihr Amt aus.

Bundeswahlleiter ist seit 02.10.2015 Herr **Dieter Sarreither**, Präsident des Statistischen Bundesamts, **Stellvertreter** Herr **Dr. Georg Thiel**, Vizepräsident des Statistischen Bundesamts (Kontakt Daten: www.bundeswahlleiter.de/de/kontakt).

Landeswahlleiterin ist seit 01.01.2014 Frau **Marion Frisch**, Präsidentin des Landesamts für Statistik, **Stellvertreter** wie bisher Herr RD **Werner Kreuzholz**, Landesamt für Statistik (Kontakt Daten: www.wahlen.bayern.de/lwl).

2. Wahltag

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet nach den gesetzlichen Vorgaben an einem **Sonntag** oder gesetzlichem Feiertag **zwischen dem 23. August und dem 22. Oktober 2017** statt; wir haben derzeit noch keine näheren Informationen über den beabsichtigten Wahltermin. Die formelle Bestimmung durch den Bundespräsidenten nach § 16 BWG (entsprechend einem Vorschlag der Bundesregierung) ist erfahrungsgemäß bis Jahresanfang 2017 zu erwarten.

3. Wahlkreiseinteilung

Hierfür gilt die mit Art. 1 des [23. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.05.2016, BGBl I S. 1062](#), neu gefasste Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG.

Bayern hat gegenüber der Bundestagswahl 2013 einen **zusätzlichen Wahlkreis** erhalten. In der Folge wurden in dieser Region liegende Wahlkreis **neu abgegrenzt**:

214 Freising (bisher 215)

215 Fürstenfeldbruck (bisher 216)

221 München-Land (bisher 222)

223 Bad Tölz-Wolfratshausen – Miesbach (bisher 224)

224 Starnberg – Landsberg am Lech (**neuer Wahlkreis**)

226 Weilheim.

Außerdem wurden die **Zuschnitte** folgender Wahlkreise **angepasst**:

216 Ingolstadt (bisher 217)

227 Deggendorf

228 Landshut

229 Passau

230 Rottal-Inn

238 Coburg

239 Hof.

Die bisherigen **Wahlkreisnummern 213 bis 224** erhalten die Nummern **212 bis 223**.

Einzelheiten zur Neuabgrenzung der Wahlkreise siehe [Bundestags-Drucksache 18/7873](#) (S. 77 f.).

Die aktuelle Wahlkreiseinteilung wird in das Internetangebot der Landeswahlleiterin zur Bundestagswahl 2017 (www.wahlen.bayern.de) eingestellt.

4. Rechtsgrundlagen

Abgesehen von der Neueinteilung der Wahlkreise (s. Nr. 3) wurden **Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung** seit der letzten Bundestagswahl bisher **nur redaktionell** geändert durch

- Art. 9 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015, BGBl I S. 1474:
Anpassung der Ressortbezeichnung in § 35 Abs. 3 Satz 2 BWG,
- Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 03.05.2013, BGBl I S. 1084 (in Kraft getreten erst am 01.11.2015):
Anpassung der Gesetzesbezeichnungen in § 17 Abs. 1 Satz 4 BWG, verschiedenen Bestimmungen der BWO und der Anlagen 5 und 14, Fußnote 1 der BWO.

Mit **weiteren Änderungen von BWG und BWO** (einschl. Anlagen) rechtzeitig vor der Wahl ist zu rechnen. Über Zeitpunkt, Inhalt und Umfang, insbesondere hinsichtlich der die Kreiswahlleiter und Gemeinden betreffenden Vorschriften, haben wir derzeit keine verlässlichen Informationen.

Konsolidierte Fassungen des BWG und der BWO sind jeweils aktuell eingestellt in

- der Datenbank Juris auf der Internet-Seite des BMJ (www.gesetze-im-internet.de) – Anlagen nur im Textformat -
- im Internet-Angebot des Bundeswahlleiters; vgl. auch Link auf der Internet-Seite der Landeswahlleiterin zu Bundestagswahlen in Bayern: www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/rechtsgrundlagen
hier sind auch die Anlagen zur BWO als PDF-Dateien eingestellt.

Ob der Bundeswahlleiter allen Gemeinden auch für deren Wahlvorstände wie vor den letzten Bundestagswahlen über die Landeswahlleiterin aktuelle Textausgaben

der Rechtsgrundlagen in Form einer Broschüre zur Verfügung stellen wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Hinweise zur Einreichung von Landeslisten sowie zu den zu verwendenden Vordrucken werden demnächst im Internet-Angebot der Landeswahlleiterin zur Bundestagswahl 2017 (www.wahlen.bayern.de) eingestellt (siehe auch Internetseite des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017 unter „Wahlteilnahme“). Auf der Internetseite der Landeswahlleiterin werden auch die entsprechenden Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge abrufbar sein.

Abschließend bitten wir, uns ggf. **Änderungen bei den Ansprechpartnern** der Regierung im Wahlsachgebiet (Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter, einschl. Telefon-Nrn., E-Mail-Adressen) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Groß
Regierungsdirektor